



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 25.01.2023
Name Benedikt Graf
Durchwahl 0761 208-1053
Aktenzeichen RPF14-2241-3/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und
Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 16.12.2022 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2022 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Vom festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.960.000 Euro wird der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 3.050.000 Euro gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

II. Eigenbetrieb Wasserwerk

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.
2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 5.056.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.733.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

III. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.
2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.321.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.440.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV. Eigenbetrieb Breitbandversorgung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.300.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Begründung:

Die allgemeine Lage der kommunalen Haushalte ist aufgrund der Nachwirkungen der Pandemie und des anhaltenden Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine weiterhin durch viele Unsicherheiten geprägt. Wie die Finanzierung der Zuwanderung durch Flüchtlinge, der steigenden Sozialkosten und Energiekosten gelingen wird, ist derzeit kaum planbar. Zudem erschweren die steigenden Baupreise die Rahmenbedingungen für die dringend anstehenden kommunalen Investitionen. Die kommunalen Haushalte stehen somit vor großen Herausforderungen und sind zudem erheblichen Risiken ausgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Die Haushaltslage stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt 2023 weist ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 2,65 Mio. Euro aus. Im Finanzhaushalt ist ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,17 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Betrag entspricht auch den erwirtschafteten Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln, da die Stadt im Kernhaushalt schuldenfrei ist und somit keine Kredittilgungen zu leisten sind.

Investitionen sind in Höhe von über 29 Mio. Euro vorgesehen, davon 9,5 Mio. Euro für den Neubau der Realschule, 2,5 Mio. Euro für den Neubau der Realschulturnhalle sowie 1,3 Mio. Euro für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Pfohren. Angesichts der vorhandenen Liquidität von über 35 Mio. Euro zum Jahresbeginn 2023 kann auf die Aufnahme von Krediten verzichtet werden. Der Bestand an liquiden Mitteln wird

sich demzufolge im Laufe des Jahres voraussichtlich um rd. 23,18 Mio. Euro auf 12,37 Mio. Euro verringern.

Verpflichtungsermächtigungen enthält der diesjährige Haushalt in Höhe von 24,96 Mio. Euro, wovon 21,91 Mio. Euro im Jahr 2024 und 3,05 Mio. Euro im Jahr 2025 zur Auszahlung fällig werden. Vorgesehen sind diese u.a. für die Neubaumaßnahmen der Realschule, Realschulturnhalle und des Feuerwehrgerätehauses Pföhren.

Die mittelfristige Finanzplanung weist 2024 erneut ein negatives ordentliches Ergebnis von 1,15 Mio. Euro aus, ehe in den Planjahren 2025 und 2026 wieder positive ordentliche Ergebnisse von 1,3 Mio. bzw. rd. 0,6 Mio. Euro erwartet werden. Investitionen sind in den Jahren 2024 bis 2026 von insgesamt rund 57 Mio. Euro geplant. Der Bestand an liquiden Mitteln soll bis Ende 2024 auf 1,19 Mio. Euro zurückgehen.

Dies führt zu folgender Bewertung:

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 80 Abs. 2 GemO kann sowohl in diesem als auch im nächsten Jahr nicht erreicht werden. Dies bedeutet, dass der Ressourcenverbrauch in beiden Jahren nicht wie gefordert erwirtschaftet wird. Ein Ausgleich des Fehlbetrags ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jedoch durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich, die infolge positiver Vorjahresergebnisse vorbehaltlich der noch festzustellenden Jahresabschlüsse zum Jahresbeginn 2023 voraussichtlich über 35 Mio. Euro beträgt. Hinzu kommen Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses von über 5 Mio. Euro.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Stadt im Kernhaushalt derzeit schuldenfrei ist, wodurch der Haushalt nicht durch Tilgungen und zusätzliche Zinsaufwendungen belastet wird. Der Liquiditätsbestand zum Jahresbeginn in Höhe von über 35 Mio. Euro ermöglicht es, die in diesem und voraussichtlich auch folgendem Haushaltsjahr veranschlagten Investitionen komplett ohne neue Kredite zu realisieren. Stand heute werden die liquiden Mittel allerdings bis 2024 nahezu vollständig bis auf die gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität aufgebraucht sein.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraums werden somit nach derzeitiger Planung zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen wieder Kreditaufnahmen in nicht unerheblicher Höhe (insgesamt 13,2 Mio. Euro) notwendig sein.

Angesichts des beachtlichen Investitionsvolumens von rund 29 Mio. Euro im aktuellen Haushaltsjahr sowie weiteren 57 Mio. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung teilen wir weiterhin die Bewertung, dass das Investitionsprogramm mit einer Aufgabenkritik verbunden werden sollte und hierbei auch die Folgekosten in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen sind. Außerdem sollten auch nur die im Planjahr finanziell und personell durchführbaren Baumaßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24,96 Mio. Euro werden voraussichtlich 2024 und 2025 zur Auszahlung fällig. Der für das Jahr 2025 vorgesehene Anteil von 3,05 Mio. Euro ist aufgrund der im selben Jahr geplanten Kreditaufnahme von 7,7 Mio. Euro genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 86. Abs. 4 GemO erteilt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Donaueschingen sehen wir nach Durchsicht des Haushaltes 2023 derzeit als gesichert an. Dennoch haben insbesondere die zurückliegenden Jahre noch einmal verdeutlicht, mit welcher Ungewissheit gerade die mittelfristige Finanzplanung verbunden ist, da – wie eingangs erwähnt – wirtschaftliche Auswirkungen durch Krisen wie die Corona-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine spürbaren Einfluss auch auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen nehmen.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind auch die Jahresabschlüsse von grundlegender Bedeutung. Daher möchten wir an dieser Stelle ergänzend auf den Sachstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hinweisen: Wie mit uns abgestimmt wurden im vergangenen Jahr die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 vorgelegt. Als Vorlagefrist für die noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 wurde der 31.12.2023 vereinbart. Die Verwaltung wird gebeten, für die rechtzeitige Feststellung sowie die Vorlage beim Regierungspräsidium Sorge zu tragen.

Eigenbetriebe

Die Stadt wird erneut angehalten, die Entwicklung der Schuldenstände ihrer Eigenbetriebe kritisch im Auge zu behalten. Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2022 soll sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Eigenbetriebe zum Jahresende 2023 auf insgesamt 2.138,63 Euro erhöhen, davon im Eigenbetrieb Wasserwerk auf

591,32 Euro, im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf 1.213,59 Euro und im Eigenbetrieb Breitbandversorgung auf 333,71 Euro.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.